



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 6/2011

Düsseldorf, den 19. April 2011

- Seite 2 Terminplan für die Gremienwahlen im Sommersemester 2011
- Seite 4 Bekanntmachung für die Wahlen zu dem Senat, den Fakultätsräten und den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie jenen Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung in der Zeit vom 27. bis 28. Juni 2011
- Seite 23 Bekanntmachung für die Wahl zur Wahlfrauenversammlung in der Zeit vom 27. bis 28. Juni 2011

Terminplan

für die Durchführung der Wahlen zu dem Senat, den Fakultätsräten, den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie jenen der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung und der Wahlfrauenversammlung

- a) Stichtag für die Erstellung der Wählerverzeichnisse: **13. Mai 2011 (Fr.)**
- b) Auslage der Wählerverzeichnisse: vom **23. bis 26. Mai 2011 (Mo. bis Do.)**
- c) Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse: bis zum **26. Mai 2011 (Do.)**
- d) Einreichung der Wahlvorschläge/Kandidaturen: bis zum **26. Mai 2011 (Do.)**
- e) Auslage beanstandeter Wahlvorschläge/Kandidaturen: ab **30. Mai 2011, 11.00 Uhr (Mo.)**
- f) Korrektur von beanstandeten Wahlvorschlägen/Kandidaturen: bis zum **02. Juni 2011 (Do./Feiertag)**¹
- g) Bekanntgabe der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge/Kandidaturen: **17. Juni 2011 (Fr.)**
- h) Beantragung der Briefwahl: bis zum **20. Juni 2011 (Mo.)**
- i) Durchführung der Urnenwahl: **27. und 28. Juni 2011, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mo. und Di.)**
- j) Rücksendung von Briefwahlstimmen: bis zum **28. Juni 2011, 15.00 Uhr** - Eingangstermin beim Wahlausschuss - (Di.)

¹ § 11 Abs. 1 Wahlordnung i.V.m. § 31 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NW

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Justitiariat
Gebäude 16.11
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
(Telefon: 81-12434, 81-11764, 81-14701)

Hinweis: Diese Wahlbekanntmachung, die Wahlordnung und Vordrucke für Kandidaturen sind unter
<http://www.hhu.de/wahlen/>
als pdf-Dokument abrufbar.

Düsseldorf, den 19. April 2011

Der Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Bekanntmachung für die Wahlen zu dem Senat, den Fakultätsräten und den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie jenen der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung gemäß § 8 der nachstehend bezeichneten Wahlordnung

In der Zeit **vom 27. bis 28. Juni 2011** werden auf der Grundlage der Ordnung für die Wahlen zu zentralen Organen und Organen und Gremien der Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. Juli 2007, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. Juli 2007 (Nr. 12/2007), zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung vom 9. Februar 2011, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen vom 9. Februar 2011 (Nr. 3/2011), die

Wahlen zu dem Senat, den Fakultätsräten und den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie jenen der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung

gemäß §§ 13, 22, 28 und 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) i. V. m. §§ 6, 11, 12 und 13 der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durchgeführt.

Der Senat besteht aus 22 stimmberechtigten Mitgliedern: zwölf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, vier Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vier Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ein Fakultätsrat wird für jede Fakultät gewählt. Den Fakultätsräten gehören als stimmberechtigte Mitglieder acht Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrer, drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und, mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät, jeweils zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehören drei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an und keine Vertreterin und kein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Dem Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (diese Wahl erfolgt lediglich für das Institut für Wettbewerbsökonomie DICE; weitere wissenschaftliche Einrichtungen wurden in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nicht gebildet), der Philosophischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bzw. einer Abteilung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Fakultät gehören als stimmberechtigte Mitglieder die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kraft Amtes sowie die gewählten Vertreterinnen und Vertreter aus den anderen Gruppen an. Gehören dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung bis zu sieben Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, wird jeweils ein Mitglied, gehören ihm acht bis vierzehn Mitglieder an, werden jeweils zwei Mitglieder, anderenfalls jeweils drei Mitglieder aus den anderen Gruppen gewählt; maßgebend ist die Zahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Zeitpunkt der Wahl. Davon abweichend gehört einer Abteilung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung keine Vertreterin bzw. kein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

(Hinweis: In der Juristischen Fakultät wird eine „Vorstandswahl“ derzeit nicht durchgeführt, da keine wissenschaftlichen Einrichtungen gebildet wurden.)

Die Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt. Das Gleiche gilt für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen in den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen und Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung mit Ausnahme der Gruppe der Studierenden insofern, als dort eine mittelbare Wahl stattfindet. Die Wahlhandlung ist hochschulöffentlich.

Die **Zugehörigkeit zu den Gruppen** bestimmt sich nach § 11 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. den §§ 9 und 79 Abs. 4 HG.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 4 Jahre (Senat und Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen, § 2 Abs. 6 Grundordnung) sowie 2 Jahre bezüglich der Fakultätsräte (§ 11 Abs. 6 Grundordnung).

Für die Durchführung der Wahlen hat der Senat einen gemeinsamen Wahlausschuss gewählt. Dem Wahlausschuss gehören als Mitglieder an:

für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer: Prof. Dr. Alfons Hugger

für die Gruppe der akad. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Detlev Lannert

für die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Waltraud Schlag

für die Gruppe der Studierenden: Dennis Heckendorf

Als stellvertretende Mitglieder wurden gewählt:

für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer: Prof. Dr. Thomas Bilzer

für die Gruppe der akad. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Michael Gutmann

für die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Gabriele Meurer

für die Gruppe der Studierenden: N.N.

Den Vorsitz im gemeinsamen Wahlausschuss führt Oberverwaltungsrat Uli Henneke.

Wahlberechtigt und wählbar bei den Wahlen zum Senat sind alle Mitglieder der Universität.

Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten sind das in der jeweiligen Fakultät überwiegend tätige Hochschulpersonal sowie die Studierenden, die für einen von der jeweiligen Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind, wahlberechtigt und wählbar.

Bei den Wahlen zu den Vorständen gilt hinsichtlich des Wahlrechts und der Wählbarkeit folgendes:

Die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind jeweils bei der Einrichtung/Abteilung wahlberechtigt und wählbar, der sie zugeordnet sind.

In der Gruppe der Studierenden sind diejenigen Studierenden wählbar, die an der jeweiligen Einrichtung schwerpunktmäßig tätig sind. Der Nachweis der schwerpunktmäßigen Tätigkeit an einer Einrichtung/Abteilung wird durch die Vorlage einer von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan ausgestellten Bescheinigung geführt. Eine Studierende bzw. ein Studierender ist insbesondere dann an einer Einrichtung/Abteilung schwerpunktmäßig tätig, wenn sich aus ihrer oder seiner Tätigkeit im Hauptstudium, als studentische Hilfskraft oder als Diplomandin oder Diplomand bzw. Doktorandin oder Doktorand eine enge fachliche Beziehung zu der Einrichtung/Abteilung ergibt. Jede bzw. jeder Studierende, die oder der an mehr als einer Einrichtung/Abteilung schwerpunktmäßig tätig ist, muss bei der Kandidatur entscheiden, für welche Einrichtung/Abteilung sie oder er wählbar sein will. Die Entscheidung ist für das Wahlverfahren unwiderruflich. Aktiv wahlberechtigt sind die studentischen Vertreterinnen und Vertreter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter im betreffenden Fakultätsrat. Findet während der Wahl ein Wechsel statt, so steht der nachrückenden studentischen Vertreterin oder der nachrückenden studentischen Vertreterin oder dem nachrückenden studentischen Vertreter das Wahlrecht nur zu, wenn die ausscheidende studentische Vertreterin oder der ausscheidende studentische Vertreter hiervon noch überhaupt keinen Gebrauch gemacht hat.

Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind jeweils an der Einrichtung wahlberechtigt und wählbar, an der sie tätig sind.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in einer Fakultät und - bei der Einteilung in Wahlkreise - nur in einem Wahlkreis ausüben.

Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Fakultäten bzw. Wahlkreisen angehört, muss bis zum **26. Mai 2011** gegenüber dem Wahlausschuss (Anschrift siehe unten) schriftlich erklären, für welche Fakultät bzw. für welchen Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Anderenfalls ordnet der Wahlausschuss nach Ablauf der Frist das betreffende Mitglied einer der Fakultäten, einem der Wahlkreise bzw. einer der Einrichtungen/Abteilungen zu, denen es angehört. Für die Fakultätszugehörigkeit der Studierenden ist ihre Erklärung bei der Einschreibung/Rückmeldung maßgeblich.

Für die wahlberechtigten Mitglieder, die mehreren Gruppen angehören, gilt die Regelung des vorstehenden Absatzes entsprechend. Nach Ablauf der zuvor genannten Frist (**26. Mai 2011**) werden Studierende, die gleichzeitig akademische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sind, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet. Studierende, die gleichzeitig weitere Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sind, werden der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet.

Für die Wahlen zum Senat werden die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) der Philosophischen Fakultät und die des Zentrums für Informations- und Medientechnologie (ZIM) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in dem für die entsprechende Wahl erstellten Wählerverzeichnis geführt werden. Wahlberechtigte, die ihre Mitgliedschaft spätestens am **13. Mai 2011** erworben haben, werden in die Wählerverzeichnisse aufgenommen. Die Wählerverzeichnisse werden nach Fakultäten und dort jeweils nach Gruppen getrennt und strukturiert gemäß den Erfordernissen der jeweiligen Wahl von der Verwaltung erstellt. Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft später erworben haben oder in den Wählerverzeichnissen nicht aufgeführt sind, ohne hiergegen fristgerecht (**bis zum 26. Mai 2011**) Einspruch erhoben zu haben, obliegt der Nachweis der Wahlberechtigung.

Die Wählerverzeichnisse sowie die Wahlordnung liegen zur Einsicht aus

im Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 27

vom 23. bis 26. Mai 2011

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse müssen bis zum Ablauf des **26. Mai 2011** gegenüber dem Wahlausschuss (Anschrift siehe unten) geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Eine Wahlbenachrichtigung wird nicht versandt.

Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum **20. Juni 2011** beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten) eingegangen sind. Der Wahlbrief muss bei Briefwahl spätestens bis zum **28. Juni 2011, 15.00 Uhr** bei der Universitätsverwaltung (Gebäude 16.11) eingegangen sein. Bei Rücksendung der Wahlunterlagen kann insbesondere auch von der Hauspost sowie von dem am Eingang zum Gebäude 16.11 befindlichen Nachtbriefkasten (**Hinweis:** Der Nachtbriefkasten befindet sich auf der Rückseite des eingeschossigen älteren Gebäudeteils der Verwaltung, rechts neben dem Treppenaufgang; freistehender Edelstahlkasten) Gebrauch gemacht werden.

Die Urnenwahl findet **vom 27. bis 28. Juni 2011** für die einzelnen Gruppen in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen zu den angegebenen Zeiten statt:

Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden

Juristische Fakultät

Juridicum (Gebäude 24.91)

Ebene 00, Eingangsbereich

27. und 28. Juni 2011

von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Medizinische Fakultät

Gebäude 22.01, Ebene 00

Roy-Lichtenstein-Halle

27. Juni 2011

von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

**Gebäude 13.55, Foyer vor den
Hörsälen der MNR-Klinik**

28. Juni 2011

von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Philosophische
Fakultät

**Gebäude 23.01, Ebene 00
neben der Cafeteria**

27. und 28. Juni 2011

von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Mathematisch-Natur-
wissenschaftliche
Fakultät

**Gebäude 25.31, Ebene U1
Nähe Essensausgabe - Süd**

27. und 28. Juni 2011

von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Wirtschaftswissen-
schaftliche Fakultät

**Gebäude 25.11, Ebene 00
Vorraum zu den Hörsälen 5A bis 5C**

27. und 28. Juni 2011

von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Mitglieder einer Fakultät können nur in dem für ihre Fakultät eingerichteten Wahllokal ihre Stimme abgeben. Die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) geben ihre Stimme in dem für die Philosophische Fakultät, jene des Zentrums für Information- und Medientechnologie (ZIM) in dem für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät eingerichteten Wahllokal ab.

Für die Fakultätszugehörigkeit der Studierenden ist die Erklärung bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung maßgeblich.

Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Gebäude 24.41, Universitäts- und Landesbibliothek, (Vortragsraum)

27. und 28. Juni 2011

von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin bzw. der Wähler den gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Die Studierenden sollen darüber hinaus ihren Studierendenausweis vorlegen. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

Wird bei der späteren Auszählung der Briefwahlstimmen anhand des Vermerks im Wählerverzeichnis festgestellt, dass das betreffende Mitglied von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, so ist die Briefwahlstimme ungültig.

Die den Gruppen zur Verfügung stehenden Sitze werden bei den Wahlen zum Senat nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben. Das gilt auch für die Wahlen zu den Fakultätsräten mit Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In dieser Gruppe sowie bei den Wahlen zu den Vorständen wird eine Persönlichkeitswahl durchgeführt.

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten hat in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jede und jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Sitze in ihrem bzw. seinem Wahlkreis zu vergeben sind, mindestens jedoch 3 Stimmen; Stimmenhäufung ist zulässig. Bei den Wahlen zu den Vorständen hat jede und jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie in dem jeweiligen Wahlkreis Sitze zu vergeben sind; Stimmenhäufung ist aber hier nicht zulässig. Somit kann allerdings die Anzahl der Stimmen nicht höher sein als die Anzahl der Kandidaten.

Bei den Wahlen zum Senat wird für jede Mitgliedergruppe jeweils ein Wahlkreis gebildet. Darüber hinaus bildet bei den Wahlen zu den Fakultätsräten - mit Ausnahme der Gruppe

der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer - jede Fakultät jeweils einen Wahlkreis. Für die Wahlen in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden die Fakultäten - mit Ausnahme der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät - in die aus **Anlage 1** ersichtlichen Wahlkreise und Bereiche untergliedert (siehe Seite 16ff.). Die Juristische und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bilden in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils nur einen Wahlkreis.

Bei den Wahlen zu den Vorständen bildet jede wissenschaftliche Einrichtung/Abteilung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung für jede an der Wahl beteiligte Mitgliedergruppe jeweils einen Wahlkreis. Die einzelnen Einrichtungen/Abteilungen sowie die Zahl der jeweils zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen ergibt sich aus der beigefügten **Anlage 2** (siehe Seite 20 ff.).

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe kann sich selbst oder andere Mitglieder seiner Gruppe zur Wahl vorschlagen. Im Falle der personalisierten Verhältniswahl (Wahlen zum Senat in allen Gruppen; Wahlen zu den Fakultätsräten in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) sind für die **Einreichung der Wahlvorschläge** folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Zahl der auf jeder Liste aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten muss bei der Wahl zum Senat und jener zu den Fakultätsräten mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze. Abweichend davon muss sie mindestens halb so groß sein bei Wahlvorschlägen für die Wahl zum Senat aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Bereich der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
2. Die Listenwahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) eine oder einen für die Liste Verantwortliche bzw. Verantwortlichen,
 - b) Bezeichnung der Gruppe,
 - c) ein kennzeichnendes Stichwort (**keine Gremienbezeichnung möglich**),

- d) Name, Vorname, Privatanschrift und - bei den Wahlen zum Senat - die Fakultätszugehörigkeit der Bewerberinnen oder Bewerber,
 - e) zusätzlich bei den Studierenden die Matrikelnummer,
 - f) bei den Mitgliedern der übrigen Gruppen die Amts- oder Dienstbezeichnung.
3. Jede Kandidatin und jeder Kandidat darf bei jeder der ausgeschriebenen Wahlen jeweils nur auf einer Liste geführt werden.

Bei der Persönlichkeitswahl (Wahlen zu den Vorständen sowie zu den Fakultätsräten in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) gelten für die Wahlvorschläge folgende Regelungen:

1. Die Zahl der in einem Wahlkreis aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten soll mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze.
2. Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Bezeichnung der Gruppe
 - b) Name, Vorname, Privatanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers
 - c) zusätzlich bei den Studierenden die Matrikelnummer,
 - d) bei den Mitgliedern der übrigen Gruppen die Amts- oder Dienstbezeichnung,
 - e) das vertretene Fach (nur bei den Wahlen zu den Fakultätsräten in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)
 - f) die Einrichtung (nur bei den Wahlen zu den Vorständen).

Die Listenwahlvorschläge sowie im Falle der Persönlichkeitswahl die Einzelkandidaturen sind bis zum **26. Mai 2011** beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten) einzureichen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten vorzulegen, eine eventuelle Wahl anzunehmen. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke sind unter <http://www.hhu.de/wahlen/> als pdf-Dokument abrufbar. Sie können

auch bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift und Telefonnummern siehe unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuss prüft die fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie unter Angabe von Gründen zurück. Die beanstandeten Wahlvorschläge werden ab dem **30. Mai 2011, 11.00 Uhr** (Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 27) zum Zwecke der unverzüglichen Korrektur ausgelegt. Nach dem **2. Juni 2011 (Feiertag)**² ist die Korrektur der Wahlvorschläge ausgeschlossen.

Der Wahlausschuss veröffentlicht spätestens am **17. Juni 2011** die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.

Die Reihenfolge der Listenwahlvorschläge in der Veröffentlichung ermittelt der Wahlausschuss durch Los. Im Falle der Persönlichkeitswahl erfolgt die Veröffentlichung der Kandidaturen in alphabetischer Reihenfolge.

Nach Abschluss der Wahlen ermittelt der Wahlausschuss die Wahlergebnisse, stellt sie fest und veröffentlicht sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.

Gegen die Gültigkeit der Wahlen kann jede und jeder Wahlberechtigte sowie jede und jeder Wahlvorschlagsberechtigte binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung der Wahlergebnisse in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten) schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben. Über die Einsprüche entscheidet das Rektorat auf der Grundlage eines Berichts des Wahlausschusses.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

Bei Bedarf kann die Wahlordnung unter

<http://www.hhu.de/wahlen/>

² § 11 Abs. 1 Wahlordnung i.V.m. § 31 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NW

als pdf-Dokument abgerufen oder beim Wahlausschuss angefordert werden.

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Justitiariat
Gebäude 16.11
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Die Geschäftsstelle erteilt Auskunft unter den Telefonnummern 81-12434, 81-11764, 81-14701.



Uli Henneke, Oberverwaltungsrat

Vorsitzender des gemeinsamen Wahlausschusses

Anlage 1 (zu § 5 Abs. 2 WO)

A. Philosophische Fakultät

Wahlkreis 1 (2 Sitze)

Bereich A:

Institut für Sprache und Information

Bereich B:

Institut für Germanistik

Wahlkreis 2 (2 Sitze)

Bereich A:

Institut für Philosophie

Institut für Modernes Japan

Bereich B:

Institut für Sozialwissenschaften

Wahlkreis 3 (2 Sitze)

Bereich A:

Institut für Geschichtswissenschaften

Bereich B:

Institut für Kunstgeschichte

Institut für Medien- und Kulturwissenschaft

Wahlkreis 4 (2 Sitze)

Bereich A:

Institut für Jüdische Studien

Institut für Anglistik und Amerikanistik

Bereich B:

Institut für Romanistik

Institut für Klassische Philologie

B. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Wahlkreis 1 (2 Sitze)

Wissenschaftliche Einrichtung Biologie

Wahlkreis 2 (2 Sitze)

Bereich A:

Wissenschaftliche Einrichtung Chemie

Bereich B:

Wissenschaftliche Einrichtung Pharmazie

Wahlkreis 3 (2 Sitze)

Bereich A:

Mathematisches Institut

Bereich B:

Wissenschaftliche Einrichtung Experimentelle Psychologie

Wahlkreis 4 (2 Sitze)

Bereich A:

Wissenschaftliche Einrichtung Physik

Bereich B:

Wissenschaftliche Einrichtung Informatik

C. Medizinische Fakultät

Wahlkreis 1 (2 Sitze)

Bereich A:

Zentrum für Anatomie und Hirnforschung

Zentrum für Physiologie

Zentrum für Biochemie und Molekularbiologie

Zentrum für Med. Psychologie, Soziologie, Statistik und Allgemeinmedizin

Bereich B:

Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Institut für Stammzellforschung und regenerative Medizin

Institut für Transplantationsdiagnostik und Zelltherapeutika

Professuren für Umweltmedizinische Forschung (IUF)

Professur für Pathobiochemie

Professur für Biometrie

Klinik für Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie

Wahlkreis 2 (2 Sitze)

Bereich A:

Institut für Molekulare Medizin

Zentrum für Pathologie

Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie

Zentrum für Ökologische Medizin

Bereich B:

Institut für Geschichte der Medizin

Zentralinstitut für Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik

Institut für Hämostaseologie und Transfusionsmedizin

Institut für Lasermedizin

Zentrum für Med. Mikrobiologie, Krankenhaushygiene und Virologie

Klinisches Institut für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Wahlkreis 3 (2 Sitze)

Bereich A:

Zentrum für Operative Medizin I (mit Ausnahme der Klinik für Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie)

Zentrum für Operative Medizin II

Bereich B:

Zentrum für Operative Medizin III

Klinik für Anästhesiologie

Wahlkreis 4 (2 Sitze)

Bereich A:

Zentrum für Innere Medizin und Neurologie (mit Ausnahme der Neurologischen Klinik)

Professur für Innere Medizin - Klinische Diabetologie -

Bereich B:

Neurologische Klinik

Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin

Zentrum für Radiologie

Anlage 2

(A) **Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Fakultät**

(Für alle nachstehend aufgeführten Abteilungen ist jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Gruppe gemäß § 12 Abs. 4 Grundordnung zu wählen.)

Zentrum für Anatomie und Hirnforschung

Institut für Anatomie I

Institut für Anatomie II

C. u. O. Vogt-Institut für Hirnforschung

Zentrum für Physiologie

Institut für Herz- und Kreislaufphysiologie

Institut für Neuro- und Sinnesphysiologie

Zentrum für Biochemie und Molekularbiologie

Institut für Biochemie und Molekularbiologie I

Institut für Biochemie und Molekularbiologie II

Zentrum für Med. Psychologie, Soziologie, Statistik und Allgemeinmedizin

Institut für Klinische Neurowissenschaften und Medizinische Psychologie

Institut für Medizinische Soziologie

Institut für Statistik in der Medizin

Abteilung für Allgemeinmedizin

Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie

Institut für Toxikologie

Abteilungen ohne Zuordnung zu einem Zentrum

Institut für Geschichte der Medizin

Institut für Lasermedizin

Institut für Molekulare Medizin

(B) Wissenschaftliche Einrichtungen der Philosophischen Fakultät

(Für die mit „2“ gekennzeichneten Einrichtungen sind jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter und für die mit „3“ gekennzeichneten Einrichtungen jeweils drei Vertreterinnen oder Vertreter jeder Gruppe gemäß § 12 Abs. 4 Grundordnung zu wählen; bei den anderen Einrichtungen der Philosophischen Fakultät ist jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen.)

- 2 Institut für Sprache und Information
- 2 Institut für Germanistik
- 2 Institut für Philosophie
- Institut für Modernes Japan
- 2 Institut Sozialwissenschaften
- 2 Institut für Geschichtswissenschaften
- Institut für Kunstgeschichte
- Institut für Medien- und Kulturwissenschaft
- Institut für Jüdische Studien
- Institut für Anglistik und Amerikanistik
- Institut für Romanistik
- Institut für Klassische Philologie

(C) Wissenschaftliche Einrichtungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

(Für die mit „2“ gekennzeichneten Einrichtungen sind jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter und für die mit „3“ gekennzeichneten Einrichtungen jeweils drei Vertreterinnen oder Vertreter jeder Gruppe gemäß § 12 Abs. 4 Grundordnung zu wählen.)

- 3 Mathematik
- 3 Physik
- 3 Chemie
- 2 Pharmazie
- 3 Biologie

- 2 Experimentelle Psychologie
- 2 Informatik

- (D) Wissenschaftliche Einrichtung der Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**
(Für die nachstehend aufgeführte Einrichtung ist eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Gruppe gemäß § 12 Abs. 4 Grundordnung zu wählen)

Institut für Wettbewerbsökonomie (DICE)

- (E) Juristische Fakultät**

In der Juristischen Fakultät sind keine wissenschaftlichen Einrichtungen gebildet.

Düsseldorf, den 19. April 2011

Der Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Bekanntmachung für die Wahl zur Wahlfrauenversammlung gemäß § 8 der Wahlordnung vom 20. Juli 2007, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen vom 20. Juli 2007 (Nr. 12/2007), zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung vom 9. Februar 2011, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen vom 9. Februar 2011 (Nr. 3/2011), i.V.m. der Ordnung für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten vom 20. Juli 2007, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen vom 20. Juli 2007 (Nr.12/2007)

In der Zeit vom **27. bis 28. Juni 2011** wird auf der Grundlage der Ordnung für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten i.V.m. der Wahlordnung die Wahl der Mitglieder der Wahlfrauenversammlung durchgeführt.

Der Wahlfrauenversammlung gehören gemäß § 9 Abs. 4 der Grundordnung jeweils zwei Frauen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Einzige Aufgabe der Wahlfrauenversammlung ist es, dem Senat für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen jeweils eine oder mehrere Bewerberinnen vorzuschlagen.

Die studentischen Mitglieder der Wahlfrauenversammlung werden von den Studentinnen für ein Jahr, die Mitglieder der übrigen Gruppen von den Mitarbeiterinnen der Universität für vier Jahre nach Gruppen getrennt und in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt. Wahl- und vorschlagsberechtigt sowie wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der jeweiligen Gruppe.

Jede Wählerin hat zwei Stimmen; Stimmenhäufung ist **nicht** zulässig.

Für die Einreichung der **Wahlvorschläge** sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Zahl der in einer Mitgliedergruppe aufgestellten Kandidatinnen muss mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze.
2. Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Vorname und Privatanschrift der Bewerberinnen;
 - b) Amts- oder Dienstbezeichnung, in der Gruppe der Studierenden statt dessen die Matrikelnummer.

Die Wahlvorschläge sind bis zum **26. Mai 2011** beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten) einzureichen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung der Kandidatin vorzulegen, eine eventuelle Wahl anzunehmen. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke sind unter

<http://www.hhu.de/wahlen>

abrufbar oder können bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift und Telefonnummern siehe unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuss prüft die fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie unter Angabe von Gründen zurück. Die beanstandeten Wahlvorschläge werden ab dem **30. Mai 2011, 11.00 Uhr** (Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 27) zum Zwecke der unverzüglichen Korrektur ausgelegt. Nach dem **2. Juni 2011 (Feiertag)**³ ist die Korrektur der Wahlvorschläge ausgeschlossen.

³ § 11 Abs. 1 Wahlordnung i.V.m. § 31 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NW

Im Übrigen können die Angaben, insbesondere zu den nachstehend aufgeführten Punkten, der ebenfalls in dieser Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen abgedruckten Wahlbekanntmachung (Seite 4ff.) entnommen werden:

- Zugehörigkeit zu den Gruppen **-Seite 6-**
- Wahlausschuss **-Seiten 6 bis 7 -**
- Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen **-Seite 8-**
- Wählerverzeichnisse (Auslage, Einwendungen) **-Seiten 8 und 9-**
- Briefwahl **-Seite 9-**
- Wahllokale (einschließlich Stimmabgabe) **-Seiten 9 bis 11-**
- Veröffentlichung der Wahlvorschläge, Bekanntmachung der Wahlergebnisse und Wahl-anfechtung **-Seite 14-**.

Bei Bedarf können die Ordnung für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und die Wahlordnung unter

<http://www.hhu.de/wahlen>

oder beim Wahlausschuss angefordert werden. Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Justitiariat, Gebäude 16.11
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Die Geschäftsstelle erteilt Auskünfte unter den Telefonnummern 81-12434, 81-11764, 81-14701.



Uli Henneke, Oberverwaltungsrat

Vorsitzender des gemeinsamen Wahlausschusses